

Produktgarantie der tekmar Regelsysteme GmbH

1. Berechtigter und Verpflichteter der Garantie

Die tekmar Regelsysteme GmbH (nachfolgend „Hersteller“) als Garantieverpflichteter übernimmt gegenüber ihren gewerblichen Käufern als Garantieberechtigten (nachfolgend „Kunde“) eine Produktgarantie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die Garantie berechtigt daher nicht andere natürliche oder juristische Personen als die gewerblichen Kaufvertragspartner des Herstellers.

2. Garantiezeit

Die Garantiezeit beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit dem auf den Abschluss des Kaufvertrages oder der Auslieferung an den Garantieberechtigten folgenden Tag, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

3. Von der Garantie umfasste Produkte

Die Garantie gilt für alle handelsüblichen, elektronischen Regel- und Steuergeräte und die dazugehörigen Sensoren (nachfolgend „Produkt“). Die Garantie erstreckt sich damit nicht auf Sonderanfertigungen (d.h. Geräte, die nicht oder lediglich unter technischer oder sonstiger Anpassung an unterschiedliche Kunden des Herstellers verkauft werden können).

4. Umfasste Produktfehler, Garantievoraussetzungen und Beweislast

Der Hersteller garantiert dem Kunden, dass das Produkt innerhalb der Garantiezeit frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern (nachfolgend „Produktfehler“) sein wird. Bei Verschleißteilen liegt ein Produktfehler nicht vor.

Ansprüche aus dieser Garantie bestehen nur, wenn

- das Produkt keine Schäden oder Verschleißerscheinungen aufweist, die durch einen von der normalen Bestimmung oder den Vorgaben des Herstellers, Montage-, Bedienungs-, Einbauanleitungen oder den anerkannten Regeln der Technik abweichenden Gebrauch verursacht sind,
- das Produkt keine Schäden aufweist, die durch höhere Gewalt wie zum Beispiel Elementarereignisse wie Blitzeinschlag, Feuer, etc. oder durch Überspannung verursacht wurden,
- der Produktfehler nicht durch ein Mitverschulden des Kunden entstanden ist,
- das Produkt keine Merkmale aufweist, die auf Reparaturen oder sonstige Eingriffe durch vom Hersteller nicht autorisierte Werkstätten schließen lassen,
- in das Produkt nur vom Hersteller autorisiertes Zubehör eingebaut wurde bzw. damit verwendet wurde,
- das Produkt noch produzier-, liefer- und einsetzbar ist, insbesondere zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Garantieansprüche gesetzliche, technische oder andere Gründe einer Produktion, Lieferung oder einem Einsatz entgegenstehen,
- der Kunde die Überprüfung und Übergabe des defekten Produktes am Sitz des Herstellers anbietet,
- die Fabrikationsnummer nicht entfernt oder unkenntlich gemacht wurde und
- der Kunde bei Geltendmachung der Garantie nachweist, dass das Produkt regelmäßig innerhalb der hierfür laut Benutzerhinweisen oder sonstiger Herstellerinformation einzuhaltenden Intervalle gewartet wurde.

Die Beweislast für die hier genannten Garantievoraussetzungen trägt der Kunde.

5. Garantieansprüche

Bei Vorliegen sämtlicher Garantievoraussetzungen und Geltendmachung der Garantieansprüche innerhalb der Garantiezeit wird der Hersteller nach eigenem Ermessen von der Garantie umfasste Produktfehler auf seine Kosten durch Reparatur oder Lieferung neuer oder generalüberholter Produkte oder Produktteile oder die Lieferung eines vergleichbaren, zum Einsatzzweck geeigneten Produkts gegen Übergabe des defekten Produktes beheben.

Das Ersatzprodukt wird ausschließlich am Sitz des Herstellers bereitgehalten und übergeben.

Der Hersteller ist jedoch berechtigt, die Ersatzbeschaffung abzulehnen und stattdessen Wertersatz in Geld, ausgehend von dem vom Kunden ursprünglich gezahlten Preis unter Berücksichtigung von Nutzungsvorteilen, zu leisten.

Sonstige Ansprüche des Kunden gegen den Hersteller aufgrund dieser Garantie, insbesondere auf Ersatz weitergehender Kosten für Transport, Ein- und Ausbau, Planung, Fehlerfeststellung, Versicherung oder Schadensersatz, auch bezüglich Vermögens- oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Kunden gegenüber dem Hersteller außerhalb bzw. neben dieser Garantie werden durch diese Garantie nicht berührt.

6. Kosten unberechtigter Garantieansprüche

Werden Garantieansprüche geltend gemacht und stellt sich bei der Prüfung des Produkts durch den Hersteller heraus, dass kein Fehler vorgelegen hat oder der Garantieanspruch aus einem der oben genannten Gründe nicht besteht, ist der Hersteller berechtigt, von dem Kunden Ersatz daraus entstandener Kosten zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er den Umständen nach nicht erkennen konnte, dass der Garantieanspruch nicht bestand.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus der Garantie und soweit zulässig ausschließlicher Gerichtsstand ist Essen.

Stand: 1. Januar 2015